



154/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Martin SCHREINER
Tel.: 53120-2386

Zl. 13.584/1-III/9/92

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	40 -GE/1992
Datum	14. 4. 1992
Verteilt	16. April 1992 <i>Buck</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Filmförderungsge-
setz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

La Baier

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungs-gesetz, BGBl.Nr. 557/1980, zuletzt geändert durch das Bundes-gesetz, BGBl.Nr. 517/1987, geändert werden soll, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 7. April 1992
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A.: *Triller*



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Martin SCHREINER
Tel.: 53120-2386

Zl. 13.584/1-III/9/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Filmförderungsge-
setz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn **Staatssekretärs**
Dr. Peter **KOSTELKA**
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn **Staatssekretärs**
Dr. Peter **JANKOWITSCH**
den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates

das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**-
Büro der Frau **Staatssekretärin** Dr. Maria **FEKTER**
das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Finanzen** -
Büro des Herrn **Staatssekretärs** Dr. Johannes **DIETZ**
das Bundesministerium für **Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz**
das Bundesministerium für **Inneres**
das Bundesministerium für **Justiz**
das Bundesministerium für **Landesverteidigung**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
(**Sektion V/Wirtschaftssektion**)
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Forschung**
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**

- die Österreichische **Rektorenkonferenz**
Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
- den Zentralausschuß der Österreichischen **Hochschülerschaft**
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
- den Österreichischen **Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
- den Österreichischen **Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
(Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie)
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den Österreichischen **Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den Österreichischen **Landarbeiterkammertag**
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
- die Österreichische **Ärztekammer**
Weihburggasse 10-12, 1010 Wien
- den Österreichischen **Rechtsanwaltskammertag**,
z.H. der geschäftsführenden Rechtsanwaltskammer
für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Rotenturmstraße 13, 1010 Wien
- die Österreichische **Notariatskammer**
Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
- die **Bundes-Ingenieurkammer**
Karlgasse 9, 1040 Wien
- den Verband der **Österreichischen Ingenieure**
Eschenbachgasse 11, 1010 Wien
- die Bundeskonferenz der Kammern der **freien Berufe Österreichs**
Tuchlauben 15, 1010 Wien
- die Vereinigung österreichischer **Industrieller**
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien

- den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch

- den **Evangelischen Oberkirchenrat** A. und H.B.
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche** Österreichs
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien

- den Volksgruppenbeirat für die Slowenische Volksgruppe
- den Volksgruppenbeirat für die Ungarische Volksgruppe
- p.A. Bundeskanzleramt

- den Österreichischen Bundesjugendring
- Am Modenapark 1-2, 1030 Wien

- die Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik
- Khleslplatz 12, 1120 Wien
- den Österreichischen Kunstsenat
- Zehenthofgasse 30, 1190 Wien
- die Gewerkschaft Kunst, Medien, Freie Berufe
- Maria Theresien-Straße 9-11, 1090 Wien
- die Österreichische Künstlerunion
- Maria Theresien-Straße 11, 1090 Wien
- die Interessensgemeinschaft österreichischer Autoren
- Gumpendorferstraße 15/13, 1060 Wien

- den PEN-Club
- Bankgasse 8, 1010 Wien
- die Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien
- Lothringerstraße 18, 1037 Wien
- die Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum"
- Salzburg
- Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg
- die Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz
- Palais Meran, Leonhardstraße 15, 8010 Graz
- die Hochschule für angewandte Kunst Wien
- Oskar Kokoschplatz 2, 1010 Wien
- die Akademie für bildende Künste Wien
- Schillerplatz 3, 1010 Wien
- die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz
- Hauptplatz 8, 4020 Linz
- die Grazer Autorenversammlung
- Schwertgasse 2/13, 1010 Wien
- die LVG
- Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
- die Österreichische Gesellschaft für Literatur
- Herrengasse 5, 1010 Wien
- den Verband der Filmregisseure Österreichs
- c/o Paulus MANKO, Am Platz 4/10, 1130 Wien
- den Verband österreichischer Film- und Videoproduzenten
- c/o Dieter POCHLATKO, Edelsinnstraße 58, 1120 Wien
- das Österreichische Filmarchiv
- Rauhensteingasse 5, 1010 Wien
- das Österreichische Filmmuseum
- Augustinerstraße 1, 1010 Wien

- das Forum Stadtpark, Filmreferat
- Stadtpark 1, 8010 Graz
- den Österreichischen Filmförderungsfonds
- Plunkergasse 3-5, 1150 Wien
- den Dachverband der Filmschaffenden Österreichs
- c/o Franz NOVOTNY, Ernst Wolfgasse 3, 3002 Purkersdorf

- den Verband Österreichischer Kameraleute
- c/o Mag. Kurt BRAZDA, Sechskrügelg. 18/14, 1030 Wien
- den Verband Österreichischer Filmschnittmeister
- c/o Daniela PADALEWSKY, Maria Theresienweg 21,
2340 Mödling
- die Österreichische Tonmeistervereinigung
- p.A. LASZLOFFY, Hanselmayergasse 15, 1130 Wien

- die **Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm**
p.A. Filmladen, Mariahilferstraße 58, 1070 Wien
- die **Gesellschaft bildender Künstler Österreichs**
Sektion Film- und Videokunst
Karlsplatz 5, 1010 Wien
- den **Österreichischen Schriftstellerverband**
Kettenbrückengasse 11/14, 1050 Wien
- die **Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien (VAM)**
Herrn Prof. Walter K. STÖITZNER
Neubaugasse 25/I/11, 1070 Wien
- die **Aktion "Filmfrauen"**
p.A. Frau Margarete HEINRICH
Alser Straße 23/23, 1080 Wien
- den **Österreichischen Rundfunk Fernsehen**
Herrn GI Gerd BACHER
ORF-Zentrum, Würzburggasse, 1136 Wien
- die **Aktion Film Österreich**
Neubaugasse 25, 1071 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz, BGBl.Nr. 557/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 517/1987, geändert werden soll, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis

8. Mai 1992.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung eingelangt sein, darf die do. Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird darum ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 7. April 1992
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.R.d.A.
[Handwritten signature]

E N T W U R F**Bundesgesetz vom, mit dem das Filmförderungsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Filmförderungsgesetz, BGBl.Nr. 557/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 517/1987, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 und dessen 1. Satz lauten:

"Österreichisches Filminstitut

§ 1. Zum Zweck der umfassenden Förderung des österreichischen Filmwesens nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten wird das Österreichische Filminstitut - im folgenden kurz Filminstitut genannt - eingerichtet, das die Rechtsnachfolge des Österreichischen Filmförderungsfonds antritt. Es besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Filminstitutes ist das Kalenderjahr."

2. Die Überschrift des § 2 und dessen Absätze 1 und 2 lauten:

"Ziele, Förderungsgegenstand

§ 2. (1) Ziel des Institutes ist es,

- a) die Weiterentwicklung der österreichischen Filmkultur in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu unterstützen,
- b) die kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und internationalen Belange des österreichischen Filmschaffens zu unterstützen,
- c) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des österreichischen Filmschaffens zu stärken,
- d) die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen zu fördern und

- 2 -

- e) an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland mitzuwirken.

(2) Gegenstand der Förderung sind insbesondere

- a) die Konzept-, Drehbuch- und Projektentwicklung,
- b) produktionsvorbereitende Maßnahmen,
- c) die Eigenproduktion professionell konzeptierter Filme, die für den Einsatz im Kino oder Fernsehen bestimmt sind,
- d) österreichische Produktionen, österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen sowie nichtösterreichische Filme, die mit österreichischer Beteiligung hergestellt werden, soweit deren Fertigstellung und Verwertung durch den Projektwerber in geeigneter Form sichergestellt sind,
- e) der Verleih, der Vertrieb und das Filmabspiel,
- f) die berufliche Weiterbildung von im Filmwesen künstlerisch, technisch oder kaufmännisch tätigen Personen und
- g) Vorhaben zur Strukturverbesserung des österreichischen Filmwesens."

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 2 erhalten die Bezeichnung Absatz 3 und 4.

4. § 6 und seine Überschrift lauten:

"Vergabegremium"

§ 6. (1) Das Vergabegremium besteht aus dem Direktor als Vorsitzenden und acht fachkundigen Mitgliedern mit je einem Ersatzmitglied aus dem Filmwesen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bestellen sind, wobei die Bereiche Drehbuch, Regie, Produktion und Verleih zumindest durch je ein Mitglied (Ersatzmitglied) vertreten sein sollen. Im Falle der Verhinderung des Direktors führt ein aus der Mitte des Vergabegremiums gewählter Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Die Mitglieder des Vergabegremiums dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören. Sie werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt; Wiederbestellung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Mitglieder des Vergabegremiums, die ihre

Pflichten nach diesem Bundesgesetz gröblich verletzen, sind jedenfalls vorzeitig abzurufen.

(3) Dem Vergabegremium obliegt die fachliche Beurteilung der Vorhaben und die Beschlußfassung über die Gewährung von finanziellen Förderungen im Rahmen der Führungsrichtlinien und der vom Kuratorium festgelegten Höchstsätze sowie der dabei vorzuschreibenden Auflagen und nach Maßgabe der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel.

(4) Das Vergabegremium kann die fachliche Beurteilung von Vorhaben und die Beschlußfassung über die Gewährung von finanziellen Förderungen Unterausschüssen übertragen, die aus Mitgliedern des Vergabegremiums zu bilden sind.

(5) Die Sitzungen des Vergabegremiums (des Unterausschusses) sind vom Direktor je nach Vorliegen von Geschäftsfällen einzuberufen. Für die Einberufungsfrist, den Sitzungsort, das Erlöschen der Funktion und die Protokollführung gelten die im § 5 Abs. 5, 7 und 9 für das Kuratorium getroffenen Regelungen.

(6) Das Vergabegremium (der Unterausschuß) ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder - darunter der Geschäftsführer oder der stellvertretende Vorsitzende - beschlußfähig. Bei längerfristiger Verhinderung tritt das jeweilige Ersatzmitglied in allen Rechte und Pflichten des zu vertretenden stimmberechtigten Mitgliedes ein. Die Beschlüsse des Vergabegremiums (des Unterausschusses) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Den im Absatz 1 genannten fachkundigen Mitgliedern des Vergabegremiums (des Unterausschusses) stehen für die Teilnahme an den Sitzungen der Auswahlkommission Sitzungsgelder zu, deren Höhe vom Kuratorium zu bestimmen ist."

5. § 10 Abs. 1 lautet:

"§ 10. (1) Als finanzielle Förderung können vom Institut zinsenlose Darlehen, nicht rückzahlbare oder bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt werden."

6. Der erste und zweite Satz des Absatzes 5 des § 10 lauten:

"(5) Aufgrund eines erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Referenzfilmes können nicht rückzahlbare Zuschüsse (Referenzmittel) gewährt werden (Referenzfilmförderung). Diese sollen vorrangig zur Abdeckung offener Eigenanteile des Förderungsempfängers an der Finanzierung der Herstellungskosten des

- 4 -

Referenzfilmes dienen. Der verbleibende Teil ist widmungsgemäß zur Finanzierung der Herstellung eines neuen Filmes zu verwenden."

7. § 11 Abs. 1 lit.c und d lauten:

c) Im Falle der Herstellungsförderung hat der Projektwerber an den vom Fonds anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der durch keine vom Fonds oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Projektwerbers angemessen zu sein, muß jedoch mindestens den in den Förderungsrichtlinien festzulegenden Anteil der vom Fonds anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens erreichen. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Projektwerbers, dem Projektwerber darlehensweise überlassene Mittel oder Erlöse aus der Übertragung von Verwertungsrechten, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Verwertung gewährleistet, finanziert werden. Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen des Projektwerbers Eigenmitteln gleichgestellt, soweit diese mit dem marktüblichen Leistungsentgelt bewertet werden und mit der Entstehung des Filmes unmittelbar verbunden sind. Bei einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Coproduktionspartner zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.

d) Das zu fördernde Vorhaben muß einen österreichischen Film, eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion oder eine österreichische Beteiligung an einem nichtösterreichischen Film betreffen."

8. Dem § 11 Abs. 3 wird folgende lit.d angefügt:

"d) Eine österreichische Beteiligung an einem nichtösterreichischen Film ist förderbar, wenn der österreichische Hersteller oder Mithersteller des Filmvorhabens die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und bei der Durchführung des Vorhabens ein deutlicher wirtschaftlicher Effekt zu erwarten ist. Filmvorhaben, die einen derartigen wirtschaftlichen Effekt nicht erwarten lassen, können mit Zustimmung des Kuratoriums dennoch gefördert werden, wenn das Film-

vorhaben im besonderen kulturellen Interesse Österreichs liegt."

9. § 11 Abs. 4 lautet:

"(4) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion, bei der sich der österreichische Beitrag auf einen finanzielle Beteiligung (Cofinanzierung) beschränkt, wenn

- a) das Filmvorhaben der Stärkung der europäischen kulturellen Identität dient und eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweist,
- b) es sich um eine Minderheitsbeteiligung (zwischen 10 und 25 v.H. der Gesamtherstellungskosten) handelt,
- c) das Filmvorhaben die Bedingungen für die Erlangung des Ursprungszeugnisses nach der Gesetzgebung jenes Staates, in dem der Mehrheitsproduzent seinen Sitz hat, aufweist,
- d) der Coproduktionsvertrag Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse zwischen den Gemeinschaftsproduzenten enthält und
- e) hinsichtlich der Gewährung von Förderungen die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, in denen die anderen am Projekt beteiligten Produzenten ihren Unternehmenssitz haben."

10. Die Absätze 4 bis 7 des § 11 erhalten die Bezeichnung 5 bis 8.

11. § 12 Abs. 4 lautet:

"(4) Zur Verbreitung eines österreichischen Filmes, insbesondere zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs und des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuartiger Vertriebsformen, zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals und Filmfestivals können Förderungen gewährt werden (Verwertungsförderung)."

12. Der Absatz 6 des § 12 erhält die Bezeichnung 5.

13. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Zur Erprobung neuartiger und zur Realisierung exemplarischer Maßnahmen im Bereich des Kinos können Förderungen gewährt werden (Abspielförderung)."

- 6 -

14. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Voraussetzungen der Förderung der filmberuflichen Fortbildung von künstlerischen, technischen und kaufmännischen Mitarbeitern im Filmwesen sind der ständige Wohnsitz des Antragstellers im Inland und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung."

15. § 14 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei der Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag ist sicherzustellen, daß von den für die allgemeine Förderung zur Verfügung stehenden Mitteln für die Projektförderung nach kulturellen Aspekten 50 v.H., für die Projektförderung nach wirtschaftlichen Aspekten 30 v.H. und für die Referenzfilmförderung sowie die Förderung von Cofinanzierungen jeweils 10 v.H. Verwendung finden. Soweit dem Filminstitut zusätzliche Mittel für Vorhaben oder Maßnahmen zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese nicht für andere Förderungsmaßnahmen verwendet werden."

16. Folgende in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen werden geändert:

- a) die Bezeichnung "Fonds" in die Bezeichnung "Filminstitut",
- b) die Bezeichnung "Auswahlkommission" in die Bezeichnung "Vergabegremium",
- c) die Bezeichnung "Geschäftsführer" in die Bezeichnung "Direktor" und
- d) die Bezeichnung "Förderungswerber" in die Bezeichnung "Projektwerber".

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

VORBLATT

Probleme:

1. Die notwendige Strukturverbesserung des österreichischen Filmschaffens ist allein durch die Filmförderung nach kulturellen Aspekten nicht im erforderlichen Maße erzielbar. Die Auftragsproduktion dominiert nach wie vor das Filmschaffen in allen seinen Bereichen. Trotz 10jährigert kontinuierlicher Filmförderung konnte die Eigenproduktion nur in eingeschränktem Umfang angeregt werden.
2. Die zunehmende Konzentration der Abspielstätten auf die Ballungsräume verändert dramatisch die Kinolandschaft.

Ziel:

1. Die in Aussicht genommenen Förderungsmaßnahmen sollen zur Weiterentwicklung der österreichischen Filmkultur in qualitativer und quantitativer Hinsicht beitragen.
2. Die Förderung nach wirtschaftlichen Aspekten soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des österreichischen Filmschaffens stärken.
3. Die notwendige Internationalisierung des österreichischen Filmschaffens soll durch das Filminstitut wesentlich unterstützt werden.

Inhalt:

1. Umfassende Förderung der österreichischen Filmwesens.
2. Vervollständigung des Filmförderungsmodells durch Änderung des Förderungsziels und der Förderungsgegenstände.
3. Erweiterung der Aufgaben des Fonds:
Die Förderung der Produktion, des Verleihs, der Drehbuch- und Projektentwicklung soll durch die Förderung des Vertriebs und des Abspiels (Kino) sowie anderer Vorhaben zur Strukturverbesserung des österreichischen Filmschaffens ergänzt werden.
4. Erweiterte Produktionsförderung:
Neben dem Kinofilm soll im Rahmen der wirtschaftlich orientierten Herstellungsförderung in begrenztem Umfang auch die Eigenproduktion von Filmen förderbar sein, die primär für die fernsehmäßige Verwertung bestimmt sind (Fernsehfilme).
5. Änderung der Referenzfilmförderung:
Die Referenzmittel sollen vorrangig zur Abdeckung etwaig offener Eigenanteile der/des Förderungsempfänger(s) an der Finanzierung der Herstellungskosten des Referenzfilmes dienen, der verbleibende Teil der Referenzmittel ist widmungsgemäß zur Finanzierung eines neuen Filmes zu verwenden.
6. Bindung der Mittelvergabe an Budgetrichtlinien.

7. Angleichung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen an die Regelungen anderer europäischer Länder, um weitgehend kompatible Förderungsstrukturen zu schaffen.
8. Anpassung der Fondsorganisation an die geänderte Zielvorgabe.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Situation.

Kosten:

Durch das Gesetz selbst entstehen keine Mehrkosten, doch ist der vorliegende Gesetzentwurf als Teil einer Aufbauentwicklung der österreichischen Filmförderung zu sehen, die bereits in den letzten Jahren zu einer schrittweisen Aufstockung der Förderungsmittel geführt hat.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Dem Film kommen in der heutigen Gesellschaft im wesentlichen drei Funktionen zu, nämlich als Medium der Massenkommunikation mit seinen informativen und bewußseinsbildenden Momenten, ferner als Ware mit seinen betriebs- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen und als Kunstgattung mit seinen kreativen, ästhetischen und unterhaltenden Aspekten. Nicht unterschätzt werden sollte der Beitrag, den der Film zur kulturellen Selbstfindung und Selbstbehauptung Österreichs aufgrund seines prinzipiell grenzüberschreitenden Charakters leisten kann. Der künstlerische Film kann zwar ein kommerzieller Erfolg sein, aber auch er kann auf kommerzieller Grundlage allein so wenig leben und sich entwickeln wie Theater oder Museen. Das bedeutet aber, daß der Film als Kulturgut staatlicher Hilfe bedarf, zumindest einer Hilfe zur Selbsthilfe. Kulturpolitik ist somit auch Subventionspolitik.

1956 entstanden in Österreich 37 Kinofilme, 1957 begann der ORF mit seinem regelmäßigen Betrieb an 6 Wochentagen. Das Ende der 50er Jahre stellte für das europäische Filmschaffen eine entscheidende Wende dar. Der Einzug der Fernsehgeräte in unser Wohnzimmer hatte sinkende Besucherzahlen in den Kinos zur unmittelbaren Folge. Gab es in Österreich 1958 immerhin 122 Mio. Kinobesuche und 1963 noch 84 Mio., so pendelte die Zahl Mitte der 70er Jahre um etwa 18 Mio., 1989 verzeichneten Österreichs Kinos etwas mehr als 10 Mio. Besucher. Fernsehen und geändertes Freizeitverhalten des Publikums veränderten die Nachfrage nach Film im Kino.

Während der außereuropäische Film auf dem europäischen Markt nur einen geringen Teil seines Gesamteinspiels erreichen muß, sind die europäischen Filme fast ausschließlich auf diesen Markt angewiesen. Eine für Europa wesentliche Quelle der Filmfinanzierung stellen die (staatlichen) Filmförderungseinrichtungen dar. Anfang und Mitte der 50er Jahre entstanden in Italien, Frankreich und Großbritannien Filmförderungssysteme. 1962 wurde in der Schweiz ein Filmgesetz verabschiedet, das Schutz- und Förderungsmaßnahmen für den heimischen Film vorsah. In Schweden wurde aufgrund eines sozialpartnerschaftlichen Abkommens im Jahr 1963 das schwedische Filminstitut gegründet, 1967 begann die Bundesrepublik Deutschland mit der Filmförderung. Mit dem 1981 in Kraft getretenen Filmförderungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, auch in Österreich Kinofilme wieder in nennenswerter Anzahl herzustellen.

In den europäischen Ländern findet eine Eigenfinanzierung nur in Ausnahmefällen statt. Der Eigenfinanzierungsgrad der österreichischen Filmhersteller liegt meist um die 10 Prozent der Herstellungskosten, in Regel liegt der Eigenanteil an der Finanzierung der Herstellungskosten unter S 2 Mio. Die Eigenproduktion von Kinofilmen ist ohne Förderungsmittel europaweit nicht mehr möglich, da die Erlöse aus allen Verwertungen die Kosten der Herstellung nicht annähernd abdecken. Die Bereitstellung von Förderungsmitteln (bedingt rückzahlbare Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen und quasi-öffentlichen Mitteln) hat daher in der Filmherstellung einen besonderen Stellenwert und unterstreicht damit die kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Mediums. Die filmfördernden Maßnahmen sind jedenfalls dadurch motiviert, daß Film einerseits als kulturelles Ausdrucksmittel bestens dazu geeignet ist, nationale Kultur im Ausland zu repräsentieren, andererseits von der Filmherstellung wirtschaftliche Impulse ausgehen, die sich vor allem regional besonders stark auswirken (Länder- und Städteförderungen).

Am österreichischen Kinomarkt hat der ausländische Film einen Marktanteil von etwa 97%. Die jährliche Produktion von 15 bis 20 programmfüllenden Kinofilmen unter den Bedingungen des Filmförderungsgesetzes wäre jene quantitativ bemerkenswerte Anzahl von Eigenproduktionen, die den österreichischen filmkünstlerischen und filmwirtschaftlichen Möglichkeiten entspricht.

1990 brachten 20 Verleiher aus 25 Herkunftsländern 292 neue Filme (davon 19 österreichische Filme) in die österreichischen Kinos (zB Constantin 90, Warner 27, UIP 22, filmladen 20, Top-Film 19, Fleur 18, Elmo, 16, Centfox 14, Stöbergasse 14, Columbia 11, Stadtkino 9). Von diesen Neuerscheinungen kamen 154 Filme aus den USA, 31 aus der BRD, 24 aus Frankreich, 17 aus Großbritannien, 5 aus Italien und 5 aus der Schweiz. Österreichs Kinobetriebe (290) zeigten 1990 in 393 Kinosälen (1989: 401) mehr als 1.000 verschiedene Filme, zum Neuangebot von 292 Filmen (1989: 365) kommen die Reprisen früherer Jahre. Insgesamt wurden 10,149 Mio. (1989: 10,256 Mio.) Kinokarten verkauft, wobei nur 4 (1989: 6) Filme das "Golden Ticket" (für mehr als 300.000 Besucher) erhielten. Die Hälfte aller in Österreich gezeigten Filme erreicht jährlich weniger als 5.000 Besucher. Der bundesweite Umsatz der kommerziellen Kinos lag 1990 bei 643 Mio. öS (1989: S 639,3 Mio. öS), wovon in den Landeshauptstädte etwa zwei Drittel erzielt wurden (44% allein in Wien). Die 53 Wiener Kinobetriebe (96 Kinosäle) verkauften 4,279 Mio. (1989: 4,322 Mio.) Kinokarten und erbrachten damit einen Umsatz von 287,418 Mio. öS (1989: 284,440 Mio. öS). Etwa fünf Sechstel der österreichische Kinos erbringen nur 10% des Gesamtumsatzes. In Österreich werden jährlich etwa 300 neue

Filme eingeführt (vergleichbare europäische Länder jeweils nur 200 neue Filme pro Jahr). Das Angebot im Kino (und im Fernsehen) ist weitgehend fremdbestimmt. Mehr als 85 Prozent der Filme kommen aus den USA, Frankreich, der BRD, Großbritannien und Italien, allein mehr als die Hälfte des Neuangebots aus den USA (53%), nur 40 Prozent der Filme kommen aus europäischen Ländern. Diese Abhängigkeit von der internationalen Filmwirtschaft setzt sich auf dem Verleihsektor fort.

Der ÖFF wurde auf der Grundlage des Filmförderungsgesetzes (FFG 1980, 1987) als ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Fonds errichtet, mit dem das österreichische Filmwesen strukturell verbessert, die Herstellung von Kinofilmen gefördert, und so die österreichische Filmkultur entscheidend gehoben und belebt werden soll.

Diese Aufgaben werden vom ÖFF durch finanzielle wie durch fachlich-organisatorische Hilfestellungen erfüllt, wobei er Art und Umfang der Förderung von bestimmten Voraussetzungen seitens des Förderungswerbers und von Art und Umfang des Vorhabens abhängig macht. Die Förderungsmittel sind notwendigerweise begrenzt, sodaß eine Auswahl getroffen werden muß. Diese erfolgt über eine Auswahlkommission nach Förderungsrichtlinien.

1980 wurde die Filmförderung auf der Grundlage des FFG durch Einführung einer Projektfilmförderung ("Förderung im vorhinein") nach kulturellen Aspekten begonnen. 1987 wurde mit der 1. Novelle zum FFG die Referenzfilmförderung (erfolgsbezogene Förderung eines Referenzfilmes zugunsten eines neuen Filmvorhabens) eingeführt und die Aufgaben des Fonds entscheidend erweitert - allgemeine Unterstützung der kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens bis zu Beratung in einschlägigen Sachfragen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügte der Fonds über Bundeszuwendungen:

	S
1981	26,400.000
1982	20,581.982
1983	20,453.000
1984	16,932.000
1985	15,239.000
1986	30,000.000
1987	43,650.000
1988	43,650.000
1989	46,704.000
1990	55,920.000
1991	76,097.000
1992	99,570.500

Anträge und gewährte Förderungen von 1981 bis 1991

	Konzept		Herstellung		Verwertung		Weiter- bildung		Sonstige	
1981	26	6	33	5	2	1	3	1		
1982	71	16	52	10	7	4	-	1		
1983	48	12	49	6	10	10	1	-		
1984	37	4	38	5	13	11	5	3		
1985	67	14	35	6	19	12	17	13		
1986	81	11	63	6	20	16	76	13		
1987	100	23	53	8	14	13	1	1		
1988	56	10	41	8	19	14	6	5	6	4
			8	8*)						
1989	58	23	41	10	18	18	11	4	6	5
			1	1*)						
1990	73	14	43	9	36	36	5	1	6	5
			2	2*)						
1991	87	22	46	11	23	21	18	13	16	15
				6**)						
			2	2*)						

*) Referenzfilmförderung

***) Projektentwicklung

Zwischen 1981 und 1991 wurden 336 Projekte (Drehbuch, Produktion, Verwertung, Weiterbildung) realisiert, die der Österreichische Filmförderungsfonds mit insgesamt S 272 Mio. teilfinanziert hat. Allein auf die Herstellung von 62 Filmen entfielen über S 236 Mio., wobei der Gesamtproduktionswert dieser Vorhaben S 796 Mio. betrug. Wenn man das vorläufige Ergebnis der 52 in Verwertung befindlichen Filme betrachtet, stellt man fest, daß die Hälfte das Kino und die filmkulturelle Landschaft erheblich bereichert hat, ein Viertel konnte sich gut behaupten; ein weiteres Viertel hat die Erwartungen nicht erfüllt.

Die geplante (2.) Novelle zum FFG soll künftig auch eine Filmförderung nach wirtschaftlichen Kriterien, harmonisiert mit den Filmförderungen der anderen europäischen Länder, ermög-

lichen. Neben der Förderung der Produktion (auch der Drehbuch- und Projektentwicklung) und des Verleihs werden die Unterstützung des Vertriebs und des Abspiels (Kino) sowie anderer Vorhaben zur Strukturverbesserung des österreichischen Filmschaffens in die Förderungsmaßnahmen aufzunehmen sein. Dies soll vor allem dazu dienen, dem Filmschaffen in Österreich vergleichbare Bedingungen mit anderen europäischen Ländern zu schaffen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Gesetzesentwurf findet sich im Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG in Verbindung mit Art. 17 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1:

Die Förderung des österreichischen Films wird künftig sowohl nach kulturellen als auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich sein und alle Bereiche des Filmwesens umfassen, von der Konzeptentwicklung bis zum Abspiel.

Im Rahmen der Förderung nach kulturellen Aspekten bemißt sich die Qualität eines Vorhabens insbesondere an der Eignung, mit zeitgenössischen, filmästhetischen Mitteln zentrale Probleme des Menschen in seinem existenziellen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Kontext zu erfassen, zu untersuchen, darzustellen, das bestehende Spektrum von Kunst und Unterhaltung, von Sehweisen, Einsichten und filmischen Verfahren zu reflektieren, womöglich zu erweitern und zu verändern sowie die künstlerische und kulturelle Eigenständigkeit und Identität zu stärken und zu fördern.

Die Änderung von "Filmförderungsfonds" auf "Filminstitut" ist keine bloße Umbenennung, sondern entspricht der Tätigkeit der Förderungsinstitution, die über die eines klassischen Fonds nunmehr hinausgeht. Im übrigen erfolgt damit eine Anpassung an vergleichbare europäische Förderungseinrichtungen.

Zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit, wird das Filminstitut ausdrücklich als Rechtsnachfolger des Filmförderungsfonds deklariert.

Zu Ziffer 2:

Zur Verwirklichung des Zwecks der umfassenden Förderung werden die Ziele des Filminstituts festgelegt und die Gegenstände der Förderung beispielhaft angeführt.

Die in Aussicht genommenen Förderungsmaßnahmen sollen zur Weiterentwicklung der österreichischen Filmkultur in qualitativer und quantitativer Hinsicht beitragen. Die Förderung nach wirtschaftlichen Aspekten soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des österreichischen Filmschaffens stärken. Die notwendige Internationalisierung des österreichischen Filmschaffens soll durch das Filminstitut wesentlich unterstützt werden. Beispiele dafür sind die aktive Mitwirkung an europäischen Förderungsprogrammen und an der Schaffung geeigneter gesetzlicher bzw. vertraglichen Rahmenbedingungen (zB Coproduktions- und Verwertungsabkommen).

Künftig sollen Projektentwicklungen und projektvorbereitende Maßnahmen in verstärktem Umfang durch das Filminstitut finanziell unterstützt werden können. Filme, die primär zur Verwertung im Fernsehen bestimmt sind, sollen im Rahmen der wirtschaftlichen Filmförderung ebenso unterstützt werden können wie österreichische Beteiligungen an nicht österreichischen Filmen und Cofinanzierungen.

Zur Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme ist es notwendig, auch den Vertrieb (außerhalb Österreichs) und das Abspiel (innerhalb Österreichs) zu unterstützen.

Die berufliche Weiterbildung wurde nunmehr auf die im österreichischen Filmwesen tätigen Personen ausgeweitet.

Ein Schwerpunkt der Gesetzesnovellierung ist die grundsätzliche Einbeziehung von strukturverbessernden Vorhaben in die Förderung.

Zu Ziffer 4:

Das Kuratorium als oberstes Organ des Filminstituts soll berechtigt werden, dem Bundesminister für Unterricht und Kunst aufgrund seiner fachlichen Kompetenz Personenvorschläge für die Mitglieder des Vergabegremiums zu erstellen.

Das Vergabegremium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Direktors eine beschlußfähige Sitzung leitet. Diese Regelung wird nicht zuletzt auch durch die Ermöglichung von Unterkommisionen notwendig.

Um den verschiedenen Aspekten der Förderung gerecht werden zu können, kann das Vergabegremium mit Genehmigung des Kuratoriums Unterkommisionen errichten, wobei die jeweiligen Unterkommisionen aus den Mitgliedern des Vergabegremiums gebildet werden. Personelle Überschneidungen sind beabsichtigt und ein wesentlicher Bestandteil dieses Entscheidungsmodells. Als Beispiel sei hier die Bildung von zwei permanenten Unterkommisionen genannt, zusammengesetzt aus jeweils 6 Mitgliedern, denen die Entscheidung über die Förderung nach kulturellen bzw. wirtschaftlichen Aspekten übertragen wird.

Zu Ziffer 5:

Das Förderungsinstrumentarium war an die langjährigen Erfahrungen der Filmförderung anzupassen.

Zu Ziffer 6:

Der im Rahmen der Herstellungsförderung vom Projektwerber zu erbringende Eigenanteil an der Finanzierung der Herstellungskosten eines Filmvorhabens bemißt sich sowohl am Umfang des fördernden Vorhabens als auch am zu erwartenden Mindesteinspielergebnis. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß nicht immer der künstlerische Erfolg die entsprechende Publikumsresonanz findet. Die Referenzförderung soll diesem Umstand im Falle eines (meist künstlerisch) erfolgreichen Filmes dahingehend Rechnung tragen, daß durch die Zweckwidmung der Referenzmittel eine nachträgliche Absenkung des Eigenanteils des Referenzfilmes erzielt wird.

Zu Ziffer 7:

Das Kuratorium wird ermächtigt, jährlich den vom Projektwerber zu erbringenden Eigenanteil an der Finanzierung der Herstellungskosten (in Teilen von Hundert) festzulegen und in den Förderungsrichtlinien zu veröffentlichen. Die gesetzliche Festlegung dieses Mindestanteiles ermöglicht ein rasches und vor allem sachgerechtes Reagieren auf Veränderungen der Ertrags- bzw. Verwertungslage.

Zu Ziffer 8:

Im Rahmen der Förderung nach wirtschaftlichen Aspekten sind nur solche Vorhaben zu berücksichtigen, die einen deutlichen wirtschaftlichen Effekt (vermehrte Arbeitsmöglichkeiten, Sicherung bestehender Arbeitsplätze, Strukturverbesserung) und die Rückzahlung des Förderungsdarlehens aufgrund der in Aussicht genommenen Verwertung erwarten lassen. Ein deutlicher wirtschaftlicher Effekt ist in der Regel dann gegeben, wenn zB das 1,5 fache der Förderungsmittel des Instituts in Österreich ausgegeben wird, mindestens jedoch die Förderungsmittel im Interesse der Beschäftigung von Personen in der österreichischen Filmwirtschaft verwendet werden, und die Filmherstellung (insbesondere die Dreharbeiten) in wesentlichem Umfang in Österreich erfolgt, österreichische, künstlerische oder organisatorisch entscheidungsberechtigte Filmschaffende Beschäftigung finden sowie Unternehmen der österreichischen Filmwirtschaft zur Herstellung des Filmvorhabens herangezogen werden.

Zu Ziffer 9:

Eine ausschließlich finanzielle, österreichische Beteiligung an der Herstellung eines nicht österreichischen Filmvorhabens ist grundsätzlich nur dann förderbar, soweit und solange die

Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, aus denen die anderen am Projekt beteiligten Produzenten stammen. Im Falle eines Ungleichgewichtes obliegt es dem Filminstitut, die Bedingungen für die Gewährung einer weiteren Förderung festzulegen. Solche Bedingungen und Voraussetzungen können insbesondere sein:

- * Twinning von Filmvorhaben, dh beispielsweise die Junktimierung von zwei Filmprojekten, wobei eines mit österreichischer finanzieller Minderheitsbeteiligung und eines mit österreichischer finanzieller, künstlerischer und technischer Mehrheitsbeteiligung hergestellt werden;
- * Förderung durch den europäischen Filmförderungsfonds EURIMAGES.

Zu Ziffer 11:

1. Zum Entfall des bisherigen § 12 Abs. 4:

Die Förderung des Nachwuchsfilmes, des Filmes mit Innovationscharakter und des Kurzfilmes wurde 1987 in das Filmförderungsgesetz aufgenommen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß dieses Förderungsangebot nur unzureichend angenommen wird. In der Zeit von 1988 bis 1991 standen für diesen Förderungsbe- reich S 20.000.000,-- zur Verfügung. Tatsächlich wurde Förde- rung nur für 7 Vorhaben beantragt, wovon 3 Projekte (alles Kurzfilme) mit einer Förderungssumme von S 3.200.000,- geför- dert werden konnten. Es erscheint daher nicht sinnvoll, eine gesonderte, in den Förderungsmitteln begrenzte Förderungs- sparte aufrecht zu erhalten. Das Filminstitut beabsichtigt daher, künftig Nachwuchsfilme im Rahmen der Regelförderung vor allem in Form sogenannter "Werkstattprojekte" zu fördern. Auf Initiative des ÖFF wurde 1991 im Kollektivvertrag für Film- schaffende eine Kategorie "Werkstattprojekte" und "Mitarbeiter an einem Werkstattprojekt" eingeführt, die eine für Nachwuchs- Filmschaffende zweckmäßige Gagenuntergrenze festlegt. Dies hilft mit, "Low-Budget"-Filme innerhalb des sozial- und ar- beitsrechtlichen Rahmens herzustellen.

Die Filmförderung im Rahmen der allgemeinen Kunstförderung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wird künftig in verstärktem Umfang innovative und experimentelle Filme, aber auch Erstlingarbeiten, fördern.

2. Zum neuen Text des § 12 Abs. 4:

Die Vorkosten sowohl des Verleihs (im Inland) als auch des Vertriebs (ins Ausland) sowie die Teilnahme eines österreichi- schen Films an internationalen Filmfestivals und Filmmess- en ist nunmehr explizit Gegenstand der Verwertungsförderung.

10**Zu Ziffer 13:**

Die Abspielförderung kann sowohl zur Sicherung einer filmkulturellen Grundversorgung beitragen, als auch im Rahmen der Förderung nach wirtschaftlichen Kriterien zur Teilfinanzierung von Investitionen bzw. Modernisierungsmaßnahmen herangezogen werden. Darüber hinaus beabsichtigt das Filminstitut, die qualitätsvolle Programmierung und Präsentation von Filmen durch Prämien finanziell zu unterstützen und in verstärktem Umfang Einzelprojekte (mobiles Kino, Werbemaßnahmen, Filmreihen udgl.) zu fördern.

Zu Ziffer 14:

Die Förderung der filmberuflichen Weiterbildung wurde auf alle künstlerischen, technischen und Kaufmännischen Mitarbeiter im Filmwesen ausgedehnt.

Zu Ziffer 15:

Bei der jährlichen Beschlußfassung des Jahresvoranschlages ist nach wie vor zu berücksichtigen, daß der Schwerpunkt der Förderungsmaßnahmen in der Stärkung der kulturellen Funktion des Filmes liegt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Filmförderungsgesetz 1980/1987**Ergänzungen und Änderungen 1992****Bundesgesetz vom, mit dem das
Filmförderungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Filmförderungsgesetz, BGBl.Nr. 557/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 517/1987, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 und dessen 1. Satz lauten:

Österreichischer Filmförderungsfonds

§ 1. Zur Förderung der Herstellung und Verbreitung österreichischer Filme, zur Hebung der Qualität und zur Ermöglichung der Erfüllung der kulturellen Funktion des Films ist der "Österreichische Filmförderungsfonds" – im folgenden kurz Fonds genannt – einzurichten. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.

"Österreichisches Filminstitut

§ 1. Zum Zweck der umfassenden Förderung des österreichischen Filmwesens nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten wird das Österreichische Filminstitut – im folgenden kurz Filminstitut genannt – eingerichtet, das die Rechtsnachfolge des Österreichischen Filmförderungsfonds antritt. Es besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Filminstituts ist das Kalenderjahr."

2. Die Überschrift des § 2 und dessen Absätze 1 und 2 lauten:

Aufgaben des Fonds

§ 2. (1) Der Fonds hat die Aufgabe,

- a) die Herstellung und die Verwertung österreichischer Filme,
- b) die Erstellung von Filmkonzepten,
- c) die berufliche Weiterbildung künstlerischer, technischer und kaufmännischer Filmschaffender zu fördern,
- d) die kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens zu unterstützen,
- e) die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen zu fördern sowie
- f) an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland mitzuwirken.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fonds finanzielle Förderungen, aber auch fachlich-organisatorische Hilfestellungen gewähren.

"Ziele, Förderungsgegenstand

§ 2. (1) Ziel des Institutes ist es,

- a) die Weiterentwicklung der österreichischen Filmkultur in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu unterstützen,
- b) die kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und internationalen Belange des österreichischen Filmschaffens zu unterstützen,
- c) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des österreichischen Filmschaffens zu stärken,
- d) die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen zu fördern und
- e) an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland mitzuwirken.

(2) Gegenstand der Förderung sind insbesondere

- a) die Konzept-, Drehbuch- und Projektentwicklung,
- b) produktionsvorbereitende Maßnahmen,
- c) die Eigenproduktion professionell konzipierter Filme, die für den Einsatz im Kino oder Fernsehen bestimmt sind,
- d) österreichische Produktionen, österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen sowie nicht österreichische Filme, die mit österreichischer

- Beteiligung hergestellt werden, soweit deren Fertigstellung und Verwertung durch den Projektwerber in geeigneter Form sichergestellt sind,
- e) der Verleih, der Vertrieb und das Filmabspiel,
- f) die berufliche Weiterbildung von im Filmwesen künstlerisch, technisch oder kaufmännisch tätigen Personen und
- g) Vorhaben zur Strukturverbesserung des österreichischen Filmwesens."

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 2 erhalten die Bezeichnung Absatz 3 und 4.

4. § 6 und seine Überschrift lauten:

Auswahlkommission

§ 6. (1) Die Auswahlkommission besteht aus:

- a) acht fachkundigen Mitgliedern mit je einem Ersatzmitglied aus dem Filmwesen, die vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zu bestellen sind, wobei die Bereiche Drehbuch, Regie, Produktion und Verleih zumindest durch je ein Mitglied (Ersatzmitglied) vertreten sein sollen,
- b) dem Geschäftsführer, der auch den Vorsitz in der Auswahlkommission führt.

(2) Die in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören. Sie werden jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren bestellt; Wiederbestellung bzw. frühere Abberufung ist zulässig. Die frühere Abberufung von Mitgliedern der Auswahlkommission hat darüber hinaus in jedem Fall einer gröblichen Verletzung der auf die Aufgaben dieser Kommission Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(3) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind vom Geschäftsführer je nach Anfall von Geschäftsfällen nachweislich einzuberufen. Für die Einberufungsfrist und den Sitzungsort findet § 5 Abs. 5, für das Erlöschen der Funktion § 5 Abs. 7 und für die Protokollführung § 5 Abs. 9 sinngemäß Anwendungen.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mindestens vier davon sowie der Geschäftsführer anwesend sind. Bei längerfristiger Verhinderung tritt das jeweilige Ersatzmitglied in alle Rechte und Pflichten des zu vertretenden stimmberechtigten Mitgliedes ein. Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Auswahlkommission obliegt die Beschlußfassung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen der

"Vergabegremium

§ 6. (1) Das Vergabegremium besteht aus dem Direktor als Vorsitzenden und acht fachkundigen Mitgliedern mit je einem Ersatzmitglied aus dem Filmwesen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bestellen sind, wobei die Bereiche Drehbuch, Regie, Produktion und Verleih zumindest durch je ein Mitglied (Ersatzmitglied) vertreten sein sollen. Im Falle der Verhinderung des Direktors führt ein aus der Mitte des Vergabegremiums gewählter Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Die Mitglieder des Vergabegremiums dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören. Sie werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt; Wiederbestellung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Mitglieder des Vergabegremiums, die ihre Pflichten nach diesem Bundesgesetz gröblich verletzen, sind jedenfalls vorzeitig abberufen.

(3) Dem Vergabegremium obliegt die fachliche Beurteilung der Vorhaben und die Beschlußfassung über die Gewährung von finanziellen Förderungen im Rahmen der Förderungsrichtlinien und der vom Kuratorium festgelegten Höchstsätze sowie der dabei vorzuschreibenden Auflagen und nach Maßgabe der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel.

(4) Das Vergabegremium kann die fachliche Beurteilung von Vorhaben und die Beschlußfassung über die Gewährung von finanziellen Förderungen Unterausschüssen übertragen, die aus Mitgliedern des Vergabegremiums zu bilden sind.

(5) Die Sitzungen des Vergabegremiums (des Unterausschusses) sind vom Direktor je nach Vorliegen von Geschäftsfällen einzuberufen. Für die Einberufungsfrist, den Sitzungsort, das Erlöschen der Funktion und die Protokollführung gelten die im § 5 Abs. 5, 7 und 9 für das Kuratorium getroffenen Regelungen.

Förderungsrichtlinien und der vom Kuratorium festgelegten Höchstsätze sowie der dabei vorzuschreibenden Auflagen nach Maßgabe der dem Fonds hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

(6) Den in Abs. 1 lit. a genannten Mitgliedern stehen für die Teilnahme an den Sitzungen der Auswahlkommission Sitzungsgelder zu, deren Höhe vom Kuratorium zu bestimmen ist.

(6) Das Vergabegremium (der Unterausschuß) ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder – darunter der Geschäftsführer oder der stellvertretende Vorsitzende – beschlußfähig. Bei längerfristiger Verhinderung tritt das jeweilige Ersatzmitglied in allen Rechten und Pflichten des zu vertretenden stimmberechtigten Mitgliedes ein. Die Beschlüsse des Vergabegremiums (des Unterausschusses) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Den im Absatz 1 genannten fachkundigen Mitgliedern des Vergabegremiums (des Unterausschusses) stehen für die Teilnahme an den Sitzungen der Auswahlkommission Sitzungsgelder zu, deren Höhe vom Kuratorium zu bestimmen ist."

Förderungen

§ 10. (1) Als finanzielle Förderungen sind vom Fonds zu gewähren

- a) bei der Herstellungs- und Verwertungsförderung (§ 2 Abs. 1 lit. a) amortisationsbegünstigte, zinsbegünstigte oder zinsenlose Darlehen sowie nicht rückzahlbare Zuschüsse,
- b) bei der Konzept- und Berufsförderung (§ 2 Abs. 1 lit. b und c) nicht rückzahlbare Zuschüsse, und
- c) bei der Referenzfilmförderung (§ 10 Abs. 5) nicht rückzahlbare Zuschüsse.

...

(5) Auf Grund eines erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Referenzfilmes können für die Herstellung eines neuen Filmes Förderungen gemäß § 10 Abs. 1 lit. c gewährt werden (Referenzfilmförderung). Die Maßstäbe, an denen der künstlerische oder wirtschaftliche Erfolg des Referenzfilmes zu messen ist, so wie die Grundlagen der Bemessung der im Einzelfall zu gewährenden Referenzmittel sind in den Förderungsrichtlinien festzulegen. Rückflüsse aus gewährten Förderungsdarlehen können mit Genehmigung des Kuratoriums in Referenzmittel umgewandelt werden.

5. § 10 Abs. 1 lautet:

"§ 10. (1) Als finanzielle Förderung können vom Institut zinsenlose Darlehen, nicht rückzahlbare oder bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt werden."

6. Der erste und zweite Satz des Absatzes 5 des § 10 lauten:

"(5) Aufgrund eines erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Referenzfilmes können nicht rückzahlbare Zuschüsse (Referenzmittel) gewährt werden (Referenzfilmförderung). Diese sollen vorrangig zur Abdeckung offener Eigenanteile des Förderungsempfängers an der Finanzierung der Herstellungskosten des Referenzfilmes dienen. Der verbleibende Teil ist widmungsgemäß zur Finanzierung der Herstellung eines neuen Filmes zu verwenden."

Förderungsvoraussetzungen

§ 11. (1) Förderungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

...

- c) Im Falle der Herstellungsförderung hat der Förderungswerber an den vom Fonds anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der durch keine vom Fonds oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein, beträgt jedoch mindestens 10 vH der vom Fonds anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers, dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel oder Erlöse aus der Übertragung von Verwertungsrechten, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Verwertung gewährleistet, finanziert werden. Eigenleistungen des Förderungswerbers sind im Rahmen des Eigenanteiles Eigenmitteln gleichgestellt, soweit diese mit dem marktüblichen Leistungsentgelt bewertet werden und mit der Entstehung des Filmes unmittelbar verbunden sind. Bei einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Coproduktionspartner zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen. Dies gilt sinngemäß auch für Filme, die unter Mitwirkung einer Fernsehanstalt hergestellt werden sollen.
- d) Das zu fördernde Vorhaben muß einen österreichischen Film betreffen.

(3) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion, wenn

...

7. § 11 Abs. 1 lit.c und d lauten:

- c) Im Falle der Herstellungsförderung hat der Projektwerber an den vom Fonds anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der durch keine vom Fonds oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Projektwerbers angemessen zu sein, muß jedoch mindestens den in den Förderungsrichtlinien festzulegenden Anteil der vom Fonds anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens erreichen. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Projektwerbers, dem Projektwerber darlehensweise überlassene Mittel oder Erlöse aus der Übertragung von Verwertungsrechten, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Verwertung gewährleistet, finanziert werden. Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen des Projektwerbers Eigenmitteln gleichgestellt, soweit diese mit dem marktüblichen Leistungsentgelt bewertet werden und mit der Entstehung des Filmes unmittelbar verbunden sind. Bei einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Coproduktionspartner zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.
- d) Das zu fördernde Vorhaben muß einen österreichischen Film, eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion oder eine österreichische Beteiligung an einem nicht österreichischen Film betreffen."

8. Dem § 11 Abs. 3 wird folgende lit.d angefügt:

- "d) Eine österreichische Beteiligung an einem nicht österreichischen Film ist förderbar, wenn der österreichische Hersteller oder Mithersteller des Filmvorhabens die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und bei der Durchführung des Vorhabens ein deutlicher wirtschaftlicher Effekt zu erwarten ist. Filmvorhaben, die einen derartigen wirtschaftlichen Effekt nicht erwarten lassen, können mit Zustimmung des Kuratoriums dennoch gefördert werden, wenn das Filmvorhaben im besonderen kulturellen Interesse Österreichs liegt."

9. § 11 Abs. 4 lautet:

"(4) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion, bei der sich der österreichische Beitrag auf einen finanzielle Beteiligung (Cofinanzierung) beschränkt, wenn

- a) das Filmvorhaben der Stärkung der europäischen kulturellen Identität dient und eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweist,
- b) es sich um eine Minderheitsbeteiligung (zwischen 10 und 25 v.H. der Gesamtherstellungskosten) handelt,
- c) das Filmvorhaben die Bedingungen für die Erlangung des Ursprungszeugnisses nach der Gesetzgebung jenes Staates, in dem der Mehrheitsproduzent seinen Sitz hat, aufweist,
- d) der Coproduktionsvertrag Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse zwischen den Gemeinschaftsproduzenten enthält und
- e) hinsichtlich der Gewährung von Förderungen die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, in denen die anderen am Projekt beteiligten Produzenten ihren Unternehmenssitz haben."

Besondere Bestimmungen für einzelne Förderungsbereiche

§ 12.

...

(5) Dem Hersteller oder Verleiher können Förderungen zur Verbreitung eines österreichischen Filmes zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs und des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neu artiger Vertriebsformen sowie zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung gewährt werden.

10. Die Absätze 4 bis 7 des § 11 erhalten die Bezeichnung 5 bis 8.

11. § 12 Abs. 4 lautet:

"(4) Zur Verbreitung eines österreichischen Filmes, insbesondere zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs und des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuartiger Vertriebsformen, zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals und Filmfestivals können Förderungen gewährt werden (Verwertungsförderung)."

12. Der Absatz 6 des § 12 erhält die Bezeichnung 5.

13. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Zur Erprobung neuartiger und zur Realisierung exemplarischer Maßnahmen im Bereich des Kinos können Förderungen gewährt werden (Abspielförderung)."

Besondere Bestimmungen für die Berufsförderung

§ 13. (1) Voraussetzungen der Förderung der filmberuflichen Fortbildung von künstlerischen, technischen und kaufmännischen Filmschaffenden sind die österreichische Staatsbürgerschaft des Förderungswerbers, ein ständiger Wohnsitz im Inland und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung.

14. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Voraussetzungen der Förderung der filmberuflichen Fortbildung von künstlerischen, technischen und kaufmännischen Mitarbeitern im Filmwesen sind der ständige Wohnsitz des Antragstellers im Inland und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung."

Förderungsrichtlinien

§ 14.

...

(3) Bei der Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag ist sicherzustellen, daß von den für die Förderung zur Verfügung stehenden Mitteln für die Projektförderung 60 vH, davon 15 vH für die im § 12 Abs. 4 genannten Bereiche, und 25 vH für die Referenzfilmförderung Verwendung finden sollen.

15. § 14 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei der Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag ist sicherzustellen, daß von den für die allgemeine Förderung zur Verfügung stehenden Mitteln für die Projektförderung nach kulturellen Aspekten 50 v.H., für die Projektförderung nach wirtschaftlichen Aspekten 30 v.H. und für die Referenzfilmförderung sowie die Förderung von Cofinanzierungen jeweils 10 v.H. Verwendung finden. Soweit dem Filminstitut zusätzliche Mittel für Vorhaben oder Maßnahmen zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese nicht für andere Förderungsmaßnahmen verwendet werden."

16. Folgende in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen werden geändert:

- a) die Bezeichnung "Fonds" in die Bezeichnung "Filminstitut",
- b) die Bezeichnung "Auswahlkommission" in die Bezeichnung "Vergabegremium",
- c) die Bezeichnung "Geschäftsführer" in die Bezeichnung "Direktor" und
- d) die Bezeichnung "Förderungswerber" in die Bezeichnung "Projektwerber".

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.